GEMEINDE FISCHERBACH

ORTENAUKREIS

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach am 09.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 20. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,50 Euro.
In diesem Betrag ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Gemeinde Fischerbach als pauschale Fahrentgelterstattung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrentgelterstattung betrifft alle Personen, die in den Genuss von KONUS kommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Fischerbach, den 09.11.2026

GEMEINDE FISCHERBACH

Thomas Schneider
Bürgermeister